

ENTWURF**Verordnung über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern****Organisationsverordnung-Inhaltsverzeichnis****Teil 1 Allgemeine Bestimmungen****I. Mitgliedschaft**

§ 1	Eintritt	Seite	7
§ 1a	Austritt	Seite	7
§ 2	Meldung an Einwohnerbehörde	Seite	7

II. Inpflichtnahme

§ 3	Ablegung des mündlichen Gelübdes	Seite	8
§ 4	Ablegung des schriftlichen Gelübdes	Seite	8

III. Pflichten**1. Entbindung von der Schweigepflicht**

§ 5	Zuständigkeit	Seite	8
§ 6	Voraussetzungen	Seite	8

2. Haupt- und Nebenbeschäftigungen

§ 7	Grundsatz	Seite	8
-----	-----------	-------	---

IV. Zustellungen

§ 8	Form	Seite	9
§ 9	Zustellung bei Vertretung	Seite	9

V. Register und Archiv**1. Registerführung**

§ 10 Form	Seite 9
§ 11 Eintragungsfrist	Seite 10
§ 12 Prüfung der Register	Seite 10

2. Archivführung

§ 13 Verantwortlichkeit im Bereich der landeskirchlichen Organisation	Seite 10
§ 14 Archivräume	Seite 10
§ 15 Zu archivierende Akten	Seite 10
§ 16 Archivierungsformen	Seite 10
§ 17 Archivordnung	Seite 10
§ 18 Kontrolle	Seite 11
§ 19 Aufbewahrungsdauer	Seite 11
§ 20 Einsichtnahme	Seite 11
§ 21 Ausleihe	Seite 12
§ 22 Anbietungspflicht und Vernichtung von Akten	Seite 12

VI. Rechtspflege

§ 23 Amtliche Kosten im Weiterzugsverfahren nach § 38 Organisationsgesetz	Seite 12
§ 24 Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren nach § 39 Organisationsgesetz	Seite 12

Teil 2 Landeskirchliche Organisation**I. Synode**

§ 25 Fraktionen	Seite 13
-----------------	----------

II. Synodalrat

§ 26 Departemente	Seite 13
§ 27 Departement Präsidium	Seite 13
§ 28 Departement Theologie	Seite 13
§ 29 Departement Diakonie	Seite 13
§ 30 Departement Finanzen	Seite 13
§ 31 Departement Recht	Seite 13
§ 32 Zuteilung weiterer Aufgaben	Seite 14
§ 33 Delegation von Aufgaben	Seite 14

III. Geschäftsstelle

§ 34 Organisation der Geschäftsstelle	Seite 14
§ 35 Geschäftsstellenleiter oder Geschäftsstellenleiterin	Seite 14
§ 36 Assistenz	Seite 14
§ 37 Finanzabteilung	Seite 15
§ 38 Kommunikationsabteilung	Seite 15
§ 39 Fachstelle OeME und Religion	Seite 15
§ 40 Zeichnungsberechtigung	Seite 15

IV. Kantonale Pfarrstellen

§ 41 Spitalpfarrämter	Seite 15
§ 42 Hochschulpfarramt	Seite 16

V. Kommissionen der landeskirchlichen Organisation**1. Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und interreligiösen Dialog**

§ 43 Zweck	Seite 16
§ 44 Stellung	Seite 16
§ 45 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	Seite 16
§ 46 Aufgaben	Seite 17
§ 47 Verhandlungsform	Seite 17
§ 48 Tätigkeitsbericht	Seite 17
§ 49 Information	Seite 17
§ 50 Entschädigung	Seite 17

2. Frauenkommission

§ 51 Zweck	Seite 18
§ 52 Stellung	Seite 18
§ 53 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	Seite 18
§ 54 Aufgaben	Seite 18
§ 55 Verhandlungsform	Seite 19
§ 56 Tätigkeitsbericht	Seite 19
§ 57 Information	Seite 19
§ 58 Entschädigung	Seite 19

3. Theologische Kommission

§ 59 Zweck	Seite 20
§ 60 Stellung	Seite 20
§ 61 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	Seite 20
§ 62 Aufgaben	Seite 20
§ 63 Verhandlungsform	Seite 20
§ 64 Tätigkeitsbericht	Seite 20
§ 65 Information	Seite 21
§ 66 Entschädigung	Seite 21

4. Kommission Kirchenbote

§ 67 Zweck	Seite 21
§ 68 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	Seite 21
§ 69 Aufgaben	Seite 22
§ 70 Verhandlungsform	Seite 22
§ 71 Tätigkeitsbericht	Seite 22
§ 72 Entschädigung	Seite 22

Teil 3 Kirchgemeinden

VI. Kirchgemeinden

§ 73 Bestand und Gebiet	Seite 23
-------------------------	----------

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 74 Aufhebung bisherigen Rechts

Seite 23

§ 75 Inkrafttreten

Seite 24

Verordnung über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsverordnung)

vom

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Kirchenverfassung¹ und auf das Organisationsgesetz²,

beschliesst:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

I. Mitgliedschaft

§ 1 Eintritt

1 Die Kirchgemeinde stellt für die schriftliche Eintrittserklärung ein Formular zur Verfügung.

2 Bei Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge erforderlich. Die Eintrittserklärung kann separat erfolgen oder in der Eintrittserklärung eines Elternteils enthalten sein.

3 Bei Wohnsitzwechsel aus einer anderen politischen Gemeinde genügt die Erklärung gegenüber der Einwohnerbehörde, der evangelisch-reformierten Konfession anzugehören. Die politische Gemeinde meldet den Zuzug der Kirchgemeinde.

§ 1a Austritt

Für den Austritt von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 1 Abs. 2 analog.

§ 2 Meldung an Einwohnerbehörde

Die Kirchgemeinde meldet Ein- und Austritte der Einwohnerbehörde der Wohnsitzgemeinde.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (11.010).

² Organisationsgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom

II. Inpflichtnahme

§ 3 Ablegung des mündlichen Gelübdes

1 Die Inpflichtnahme erfolgt in der Regel an der konstituierenden Sitzung der Synode bzw. des Kirchgemeindeparkaments bzw. an einem speziellen Anlass.

2 Die für die Inpflichtnahme zuständige Person liest die Gelübdeformel vor. Die in Pflicht zu nehmenden Personen haben die Worte nachzusprechen: „Ich gelobe es“.

3 Während der Inpflichtnahme stehen die Anwesenden.

§ 4 Ablegung des schriftlichen Gelübdes

Wer das schriftliche Gelübde ablegt, hat der zuständigen Person oder Behörde eine der Gelübdeformel entsprechende, handschriftlich unterzeichnete Erklärung abzugeben.

III. Pflichten

3. Entbindung von der Schweigepflicht

§ 5 Zuständigkeit

1 Der Synodalrat bzw. der Kirchenvorstand ist für die Entbindung von der Schweigepflicht zuständig.

2 Sind in der gleichen Angelegenheit Organ- oder Kommissionsmitglieder der landeskirchlichen Organisation und einer Kirchgemeinde von der Schweigepflicht zu entbinden, ist der Synodalrat für alle Entscheide zuständig.

3 Für die Entbindung von der Schweigepflicht nach Beendigung des Amtes gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

§ 6 Voraussetzungen

Die Entbindung von der Schweigepflicht ist zu verweigern, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es verlangen.

4. Haupt- und Nebenbeschäftigungen

§ 7 Grundsatz

Untersagt sind insbesondere Haupt- und Nebenbeschäftigungen,

- a. welche die Vertrauenswürdigkeit der Organ- oder Kommissionsmitglieder hinsichtlich ihres Amtes beeinträchtigen,
- b. welche die Organ- oder Kommissionsmitglieder bei der Ausübung ihres Amtes als befangen erscheinen lassen,
- c. bei deren Ausübung die Organ- oder Kommissionsmitglieder Kenntnisse verwerfen können, die der Schweigepflicht nach § 11 des Organisationsgesetzes unterliegen,
- d. die zusammen mit ihrem Amt ein Ausmass erreichen, das ein volles Arbeitspensum wesentlich überschreitet.

IV. Zustellungen

§ 8 Form

1 Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

2 Andere Zustellungen erfolgen durch nicht eingeschriebene Postsendung oder persönliche Übergabe.

3 Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann jede Zustellung elektronisch erfolgen. Vorladungen, Verfügungen und Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur³ zu versehen.

4 Eingaben an kirchliche Behörden können elektronisch erfolgen, soweit dies nicht durch Gesetz oder Verfügung ausgeschlossen ist.

§ 9 Zustellung bei Vertretung

Ist der Empfänger vertreten, so erfolgt die Zustellung an die Vertretung.

V. Register und Archiv

3. Registerführung

§ 10 Form

Die Register können in Papierform oder elektronisch geführt werden.

³ Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) vom 18. März 2016 (SR 943.03).

§ 11 Eintragungsfrist

Registereinträge sind innerhalb von 10 Tagen seit Bekanntwerden des Eintragungsgegenstands vorzunehmen.

§ 12 Prüfung der Register

Der Synodalrat prüft die Register mindestens alle vier Jahre.

4. Archivführung**§ 13 Verantwortlichkeit im Bereich der landeskirchlichen Organisation**

Verantwortlich für die Archivierung ist der Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin.

§ 14 Archivräume

Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden bewahren das Archivgut in einem lüftbaren, feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv auf.

§ 15 Zu archivierende Akten

Zu archivieren sind:

- a. Register,
- b. Mitgliederverzeichnisse,
- c. Protokolle,
- d. Finanzunterlagen,
- e. Personalakten,
- f. Berichte und Anträge zu Sachgeschäften mit den entsprechenden Beilagen,
- g. kirchliche Erlasse,
- h. Entscheide,
- i. Wahlakten,
- j. Bauakten,
- k. sonstige wichtige Akten,
- l. historisch interessante Belege.

§ 16 Archivierungsformen

1 Akten können in Papierform und auf Bild- oder Datenträgern archiviert werden.

2 Es ist sicherzustellen, dass die Akten später jederzeit lesbar sind.

§ 17 Archivordnung

1 Die Archivierung hat nach einem Ordnungssystem zu erfolgen.

2 Es ist ein Verzeichnis der archivierten Akten zu führen.

§ 18 Kontrolle

Der Synodalrat und der Kirchenvorstand kontrollieren die Archivräume und die Archivführung mindestens alle vier Jahre.

§ 19 Aufbewahrungsdauer

1 Unbeschränkt aufzubewahren sind:

- a. Erlasse,
- b. Register,
- c. Mitgliederverzeichnisse,
- d. Protokolle der Synode,
- e. Protokolle des Synodalrats,
- f. Visitationsberichte des Synodalrats,
- g. Protokolle der Kirchgemeindeversammlung,
- h. Protokolle des Kirchgemeindeparkaments,
- i. Protokolle des Kirchenvorstands,
- j. verwaltungsrechtliche Entscheide,
- k. Budget mit Aufgaben- und Finanzplan, Jahresrechnung und Berichte der Revisionsstelle,
- l. wichtige Bauakten wie Grundbuchauszüge, Baugesuche, Baubewilligungen, Grundrisspläne, Bauabrechnungen,
- m. andere historisch interessante Akten.

2 Sonstige wichtige Akten sind aufzubewahren, solange ein Interesse an ihnen besteht.

3 Während 20 Jahren aufzubewahren sind:

- a. Berichte und Anträge zu Sachgeschäften mit den entsprechenden Beilagen, soweit sie nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen,
- b. Lohn-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung,
- c. Steuerunterlagen.

4 Personalakten sind 10 Jahre ab Beendigung des Anstellungsverhältnisses aufzubewahren.

5 Während 10 Jahren aufzubewahren sind:

- a. übrige Buchhaltungsunterlagen (wie Journale, Kassabücher, Belege)
- b. sonstige zu archivierende Akten.

§ 20 Einsichtnahme

1 Den abliefernden Stellen steht generell das Einsichtsrecht an den Akten zu, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Akten dürfen dabei nicht mehr verändert werden.

2 Drittpersonen können auf Gesuch Einsicht in die Akten erhalten, wenn sie ein besonderes Interesse geltend machen. Kopien dürfen nicht angefertigt werden; über Ausnahmen entscheidet die für die Archivführung zuständige Person oder Stelle.

3 Keine Einsicht wird gegeben in Akten, die schützenswerte Personendaten enthalten oder deren Inhalt einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

4 Die für die Archivführung zuständige Person oder Stelle legt Art und Ort der Einsichtnahme fest.

5 Die Sicherheit der Akten muss gewährleistet sein.

§ 21 Ausleihe

1 Akten werden grundsätzlich nicht ausgeliehen.

2 Die für die Archivführung zuständige Person oder Stelle kann ausnahmsweise für wissenschaftliche Zwecke oder aus wichtigen Gründen eine Ausleihe gestatten. Sie kann Auflagen machen oder eine Anonymisierung der Akten auf Kosten der ausleihenden Person vornehmen.

3 Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für eine Einsichtnahme nicht erfüllt sind.

§ 22 Anbietungspflicht und Vernichtung von Akten

1 Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden bieten Akten, die sie nicht länger aufbewahren müssen und wollen, dem Staatsarchiv zur Übernahme an.

2 Verzichtet das Staatsarchiv auf die Übernahme, sind die Akten zu vernichten.

VI. Rechtspflege

§ 23 Amtliche Kosten im Weiterzugsverfahren nach § 38 Organisationsgesetz

Die Spruchgebühr bei mutwilligem Weiterzug beträgt 100 bis 500 Franken.

§ 24 Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren nach § 39 Organisationsgesetz

1 Die Spruchgebühr beträgt 100 bis 1'000 Franken, bei einem Streitwert über 50'000 Franken oder in besonders aufwendigen Fällen bis 2'500 Franken.

2 Die Parteientschädigung beträgt höchstens 150 % der Gebühr von Abs. 1.

Teil 2 Landeskirchliche Organisation

I. Synode

§ 25 Fraktionen

Der Geschäftsstelle sind zu melden:

- a. die Fraktionsgründung,
- b. die Liste der Fraktionsmitglieder,
- c. Ein- und Austritte.

II. Synodalarat

§ 26 Departemente

Es bestehen folgende Departemente:

- a. Präsidium,
- b. Theologie,
- c. Diakonie,
- d. Finanzen,
- e. Recht.

§ 27 Departement Präsidium

Das Departement Präsidium erledigt folgende Aufgaben:

...

§ 28 Departement Theologie

Das Departement Theologie erledigt folgende Aufgaben:

...

§ 29 Departement Diakonie

Das Departement Diakonie erledigt folgende Aufgaben:

...

§ 30 Departement Finanzen

Das Departement Finanzen erledigt folgende Aufgaben:

...

§ 31 Departement Recht

Das Departement Recht erledigt folgende Aufgaben:

...

§ 32 Zuteilung weiterer Aufgaben

Der Synodalrat teilt die weiteren Aufgaben nach Ermessen den einzelnen Departementen zu.

§ 33 Delegation von Aufgaben

...

III. Geschäftsstelle**§ 34 Organisation der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle besteht aus

- a. dem Geschäftsstellenleiter oder der Geschäftsstellenleiterin,
- b. der Assistenz,
- c. der Finanzabteilung,
- d. der Kommunikationsabteilung,
- e. der Fachstelle „OeME und Religion“.

§ 35 Geschäftsstellenleiter oder Geschäftsstellenleiterin

1 Der Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin führt die Geschäftsstelle und erledigt insbesondere die in Abs. 2 erwähnten Aufgaben.

2 Er oder sie

- a. führt das Personal der landeskirchlichen Organisation und trifft alle personalrechtlichen Entscheide, soweit nach Gesetz nicht der Synodalrat ausschliesslich zuständig ist,
- b. sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Bereich der landeskirchlichen Organisation,
- c. ist Synodeschreiber oder Synodeschreiberin, sofern der Synodalrat dazu nicht eine andere Person bestimmt,
- d. berät den Synodalrat,
- e. ist verantwortlich für das Protokoll des Synodalrats,
- f. ist Ansprechperson der Kirchgemeinden in administrativen Fragen,
- g. kann in Projekten eingesetzt werden,
- h. ist verantwortlich für die Archivierung im Bereich der landeskirchlichen Organisation.

§ 36 Assistenz

Die Assistenz erledigt alle administrativen Aufgaben der landeskirchlichen Organisation.

§ 37 Finanzabteilung

Die Finanzabteilung

- a. besorgt das Rechnungswesen der landeskirchlichen Organisation,
- b. bereitet für den Synodalrat das Budget mit Aufgaben- und Finanzplan sowie den Rechnungsabschluss vor,
- c. verwaltet das Vermögen der landeskirchlichen Organisation,
- d. berät die Kirchgemeinden in finanziellen Fragen.

§ 38 Kommunikationsabteilung

Die Kommunikationsabteilung

- a. erarbeitet und pflegt einheitliche Kommunikationsregeln und -mittel,
- b. koordiniert die Informationstätigkeiten innerhalb der Landeskirche,
- c. berät den Synodalrat, die Synode und die Kirchgemeinden in Fragen der Kommunikation,
- d. unterstützt und berät den Synodalrat, die Synode und die Kirchgemeinden bei Erstellung von Medienmitteilungen und bei Medienauftritten,
- e. ist Auskunftsstelle für die Medien,
- f. ...

§ 39 Fachstelle OeME und Religion

Die Fachstelle OeME und Religion

- a. ...

§ 40 Zeichnungsberechtigung

1 Für die Geschäftsstelle führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin Einzelunterschrift.

2 Zur Verfügung über Wertschriften und diesen gleichgestellte Vermögenswerte der landeskirchlichen Organisation sind die Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und dem Leiter oder der Leiterin der Finanzabteilung erforderlich.

3 Der Leiter oder die Leiterin der Finanzabteilung führt Einzelunterschrift

- a. bezüglich Verfügung über Postcheck-, Kontokorrent- und Depositenguthaben,
- b. für die Korrespondenz der Finanzstelle.

IV. Kantonale Pfarrstellen**§ 41 Spitalpfarrämter**

1 Am Luzerner Kantonsspital mit den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen bestehen Pfarrämter mit einem Gesamtpensum von 150 bis 200 %.⁴

⁴ Synodebeschluss über die Errichtung von Spitalpfarrämtern am Kantonsspital Luzern vom 23.5.2012 (48.310).

2 Am Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil besteht ein Pfarramt mit einem Pensum von 75 %.⁵

§ 42 Hochschulpfarramt

In Luzern besteht ein Hochschulpfarramt mit einem Pensum von 40 %.⁶

V. Kommissionen der landeskirchlichen Organisation

1. Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und interreligiösen Dialog

§ 43 Zweck

1 Die Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und interreligiösen Dialog (OeME-Kommission) behandelt Themen aus den Bereichen Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit und interreligiöses Zusammenleben. Sie unterstützt die Kirchgemeinden in ihrem Auftrag gemäss Kirchenordnung.⁷

2 Sie nimmt Stellung zu Fragen und Anliegen, die ihr vom Synodalrat überwiesen werden.

3 Sie kann von sich aus dem Synodalrat Anregungen und Anträge unterbreiten.

§ 44 Stellung

Die Kommission ist ein beratendes Organ des Synodalrats.

§ 45 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1 Die Kommission besteht aus 5-9 Mitgliedern. Der Synodalrat, die Kirchgemeinde Luzern und die weiteren Kirchgemeinden sollen angemessen vertreten sein.

2 Der oder die Beauftragte für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und interreligiösen Dialog ist beratendes Mitglied der Kommission.

3 Der Synodalrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin (in der Regel ein Mitglied des Synodalrats) sowie die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

4 Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁵ Synodebeschluss über die Errichtung eines Spitalpfarramtes am Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil vom 15.5.1991 (48.320).

⁶ Synodebeschluss über die Errichtung eines Hochschulpfarramtes in Luzern vom 23.11.2011 (48.330).

⁷ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13.11.1996 (11.020).

§ 46 Aufgaben

Die Kommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a. Erarbeiten von Perspektiven und Schwerpunkten für die Kantonalkirche,
- b. Information und Beratung der OeME-Beauftragten der Kirchgemeinden,
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Treffen,
- d. Begleitung und Unterstützung der Fachstelle für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und interreligiösen Dialog,
- e. Information der Synode über Anliegen der Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und interreligiösen Dialog,
- f. Multiplikator für die Werke und Missionen,
- g. Übernahme von Aufgaben, die ihr vom Synodalrat zur Bearbeitung übergeben werden.

§ 47 Verhandlungsform

1 Für die Verhandlungen der Kommission gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Synodalrat.⁸

2 Von den Sitzungen der Kommission und möglicher Arbeitsgruppen ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist dem Synodalrat zuzustellen.

§ 48 Tätigkeitsbericht

Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 49 Information

Informationen an die Öffentlichkeit erfolgen ausschliesslich über den Synodalrat.

§ 50 Entschädigung

1 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach dem Entschädigungsbeschluss.⁹

2 Dem Synodalrat ist bis Ende Juni ein Budget für das kommende Jahr einzureichen.

⁸ Geschäftsordnung für den Synodalrat vom ...

⁹ Synodebeschluss über die Entschädigungen der Synode, der Schlichtungsstelle sowie der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen der landeskirchlichen Organisation (Entschädigungsbeschluss) vom ...

2. Frauenkommission

§ 51 Zweck

1 Die Frauenkommission hat den Auftrag, die Anliegen der Frauen innerhalb der Kirche unter dem Aspekt der Gleichstellung wahrzunehmen und zu vertreten.

2 Sie nimmt Stellung zu Fragen und Anliegen, die ihr vom Synodalrat überwiesen werden.

3 Sie kann von sich aus dem Synodalrat Anregungen und Anträge unterbreiten.

§ 52 Stellung

Die Kommission ist ein beratendes Organ des Synodalrats.

§ 53 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1 Die Kommission besteht aus 7-11 Frauen. Der Synodalrat, die Synode, die Frauenvereine, die Frauendekade, der Verein Frauen und Kirche, Frauen im Amt (Katechetin, Sozialdiakonin oder Pfarrerin) und die römisch-katholische Frauenkommission sollen vertreten sein.

2 Der Synodalrat wählt die Präsidentin (in der Regel ein Mitglied des Synodalrats) sowie die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

3 Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

4 Zur Bearbeitung besonderer Problemkreise können Arbeitsgruppen gebildet werden. Für die befristete Aufgabe einer Arbeitsgruppe kann der Synodalrat die Kommission erweitern und Frauen für die Zeit der Arbeitsgruppe wählen. Die Kommissionspräsidentin wird zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen eingeladen.

§ 54 Aufgaben

Die Kommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a. Allgemeines
 1. Behandlung der Anliegen von Frauen innerhalb der Kirche im Kanton,
 2. Kontaktnahme mit entsprechenden Kommissionen und Beauftragten anderer Konfessionen,
 3. Kontakt mit den Frauenkommissionen des SEK¹⁰ und Umsetzung ihrer Anliegen auf kantonaler Ebene,
 4. Kontakt mit entsprechenden Kommissionen und Beauftragten anderer Kantonal- bzw. Landeskirchen.

¹⁰ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund.

-
- b. Bildungsangebote
 - 1. für Frauen aus kirchlichen Behörden, im kirchlichen Dienst und in der kirchlichen Freiwilligenarbeit,
 - 2. für partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Frauen und Männern in der Kirche.Wo sinnvoll und möglich, ist eine ökumenische Zusammenarbeit anzustreben.
 - c. Ombudsfunktion
 - 1. Wahrnehmen der Option für die Gleichstellung, z.B. bei Gesetzesrevisionen, Vernehmlassungen, der Zusammensetzung von kirchlichen Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - 2. Anlaufstelle für Fragen, Probleme und Anliegen der Frauen im Bereich der kirchlichen Strukturen.

§ 55 Verhandlungsform

1 Für die Verhandlungen der Kommission gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Synodalrat.

2 Von den Sitzungen der Kommission und Arbeitsgruppen ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird dem Synodalrat zugestellt.

§ 56 Tätigkeitsbericht

Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 57 Information

Informationen an die Öffentlichkeit erfolgen ausschliesslich über den Synodalrat.

§ 58 Entschädigung

1 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach dem Entschädigungsbeschluss.

2 Bringt die Erfüllung einer Aufgabe für ein Kommissionsmitglied voraussichtlich eine besondere Arbeitsbelastung mit sich, ist vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung des Synodalrats einzuholen. Stimmt der Synodalrat zu, kann er eine zusätzliche Entschädigung nach dem Entschädigungsbeschluss gewähren oder mit dem Kommissionsmitglied einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

3 Honorare und Spesen beigezogener Fachleute werden im Rahmen des Budgets vergütet.

4 Dem Synodalrat ist bis Ende Juni ein Budget für das kommende Jahr einzureichen.

3. Theologische Kommission

§ 59 Zweck

Die theologische Kommission behandelt theologische Grundfragen sowie ökumenische und sozialetische Fragen und Anliegen.

§ 60 Stellung

Die Kommission ist ein beratendes Organ des Synodalrats.

§ 61 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1 Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Synodalrat, die Kirchgemeinde Luzern und die weiteren Kirchgemeinden sollen vertreten sein. Vier der fünf Mitglieder sollten über eine theologische oder diakonische Ausbildung verfügen.

2 Der Synodalrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin (in der Regel ein Mitglied des Synodalrats) sowie die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

3 Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

4 Die Kommission kann im Rahmen ihres Budgets für bestimmte Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

§ 62 Aufgaben

1 Die Kommission nimmt Stellung zu Fragen und Anliegen, die ihr vom Synodalrat überwiesen werden. Fragen und Anliegen werden in der Regeln nicht gleichzeitig an die theologische Kommission und das Pfarr- oder Diakonatskapitel überwiesen.

2 Sie kann von sich aus dem Synodalrat Anregungen und Anträge unterbreiten.

3 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben steht die theologische Kommission mit dem Pfarr- und dem Diakonatskapitel im Austausch, sofern dies sinnvoll und möglich ist.

§ 63 Verhandlungsform

1 Für die Verhandlungen der Kommission gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Synodalrat.

2 Von den Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird dem Synodalrat zugestellt.

§ 64 Tätigkeitsbericht

Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 65 Information

Informationen an die Öffentlichkeit erfolgen ausschliesslich über den Synodalrat.

§ 66 Entschädigung

1 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach dem Entschädigungsbeschluss.

2 Bringt die Erfüllung einer Aufgabe für ein Kommissionsmitglied voraussichtlich eine besondere Arbeitsbelastung mit sich, ist vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung des Synodalrats einzuholen. Stimmt der Synodalrat zu, kann er eine zusätzliche Entschädigung nach dem Entschädigungsbeschluss gewähren oder mit dem Kommissionsmitglied einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

3 Honorare und Spesen beigezogener Fachleute werden im Rahmen des Budgets vergütet.

4 Dem Synodalrat ist bis Ende Juni ein Budget für das kommende Jahr einzureichen.

4. Kommission Kirchenbote**§ 67 Zweck**

Die Kommission Kirchenbote (KIBO-Kommission) ist verantwortlich dafür, dass der Kirchenbote entsprechend den Bedürfnissen der landeskirchlichen Organisation und der Luzerner Kirchgemeinden gestaltet, hergestellt und vertrieben wird.

§ 68 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1 Die Kommission besteht aus 5-7 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. einem Mitglied des Synodalrats,
- b. 4–6 Mitgliedern aus den Kirchgemeinden, wobei darauf zu achten ist, dass die Gebiete der verschiedenen Splitausgaben vertreten sind.

2 Die vom „Verein zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten“ (Herausgeberverein) angestellten Kantonalredaktoren und –redaktorinnen sind beratende Mitglieder der Kommission.

3 Der Synodalrat wählt die Kommissionsmitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

4 Präsident oder die Präsidentin ist das Mitglied des Synodalrats. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

5 In der Regel ist ein Mitglied der Kommission gleichzeitig Delegierter im Herausgeberverein. Ein weiteres Mitglied der Kommission ist nach Möglichkeit gleichzeitig Mitglied der Redaktionskommission des Kirchenboten.

§ 69 Aufgaben

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. sie prüft die Leistungsvereinbarung zwischen dem Herausgeberverein und der Landeskirche zuhanden des Synodalrats und überwacht die Erfüllung der vereinbarten Leistungen,
- b. sie berät wichtige Traktanden der Generalversammlung des Herausgebervereins und kann zuhanden der Delegierten Stellungnahmen zu bestimmten Geschäften abgeben,
- c. sie nimmt Einfluss auf die Gestaltung der Kantonalseite und der Gemeindeseiten des Kirchenboten, soweit diese nicht in den Statuten und den weiteren Reglementen und Beschlüssen der Generalversammlung oder in der Leistungsvereinbarung geregelt ist,
- d. sie behandelt und vertritt Anliegen der Kirchgemeinden im Zusammenhang mit dem Kirchenboten und leitet diese, wenn nötig, an die zuständigen Stellen weiter,
- e. sie hat das Mitspracherecht bei der Anstellung der für die Luzerner Seiten verantwortlichen Kantonalredaktoren und-redaktorinnen durch den Herausgeberverein,
- f. sie koordiniert ihre Arbeit wo nötig mit der Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit der landeskirchlichen Organisation,
- g. sie legt die Flächenanteile der einzelnen Kirchgemeinden im Kantonalteil sowie die Anzahl Splitausgaben fest und stellt dem Synodalrat entsprechenden Antrag,
- h. sie beantragt dem Synodalrat den Verteilschlüssel für die Weiterbelastung der anteilmässigen Kosten des Kirchenboten an die Kirchgemeinden,
- i. sie hat Antragsrecht gegenüber dem Synodalrat im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 70 Verhandlungsform

1 Für die Verhandlungen der Kommission gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Synodalrat.

2 Von den Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird dem Synodalrat sowie kantonalen Delegierten im Herausgeberverein und in der Redaktionskommission zugestellt.

§ 71 Tätigkeitsbericht

Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und bestimmt ihre Arbeitsschwerpunkte für das folgende Jahr.

§ 72 Entschädigung

1 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach dem Entschädigungsbeschluss.

2 Bringt die Erfüllung einer Aufgabe für ein Kommissionsmitglied voraussichtlich eine besondere Arbeitsbelastung mit sich, ist vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung des Synodalrats einzuholen. Stimmt der Synodalrat zu, kann er eine zusätzliche Entschädigung nach dem Entschädigungsbeschluss gewähren oder mit dem Kommissionsmitglied einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

3 Dem Synodalrat ist bis Ende Juni ein Budget für das kommende Jahr einzureichen.

Teil 3 Kirchgemeinden

VI. Kirchgemeinden

§ 73 Bestand und Gebiet

Im Kanton Luzern bestehen folgende evangelisch-reformierten Kirchgemeinden:

- a) Dagmersellen (umfassend die Gemeinden),
- b) Escholzmatt (umfassend die Gemeinden),
- c) Hochdorf (umfassend die Gemeinden),
- d) Horw (umfassend die Gemeinden),
- e) Luzern (umfassend die Gemeinden),
- f) Meggen-Adligenswil-Udligenswil (umfassend die Gemeinden),
- g) Reiden (umfassend die Gemeinden),
- h) Sursee (umfassend die Gemeinden),
- i) Willisau-Hüswil (umfassend die Gemeinden),
- j) Wolhusen (umfassend die Gemeinden).

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 74 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. Verordnung über die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kantons Luzern vom 11.1.2017 (31.014),
- b. Reglement betreffend die Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit sowie interreligiösen Dialog (OeME-Kommission) vom 12.12.2007 (48.110)
- c. Reglement betreffend Frauenkommission vom 19.8.1992 (48.120),
- d. Reglement betreffend die theologische Kommission vom 22.3.1995 (48.130),
- e. Reglement betreffend Kommission Kirchenbote (KIBO-Kommission) vom 24.11.2004 (48.140),
- f. Reglement über das Anstellungsverhältnis des Synodalsekretärs und des Synodalkassiers vom 17.6.1970 (48.210).

§ 75 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am .. in Kraft.

Luzern, 12.12.2018